

## ÖNorm B 2110 Ausgabe 2009

Vertragsstrafe  
Leistungsbehinderung  
Sicherstellung  
Forcierungskosten

Haftungsausfüllung beim  
Anlegerschaden

Gewährleistung beim  
Unternehmenskauf

Rechtsanwalt als  
Stiftungsvorstand

Diskriminierungsfreie Organisation eines  
Online-Stellenmarkts

Besteuerung ausländischer  
Immobilienveranlagungs-Instrumente

Online-Gaming  
Regulieren statt Monopolisieren

# Lizenzierbarkeit von Fernsehformaten

*Ein gutes Format ist im Fernsehen schon der halbe Erfolg. Es in ein anderes Land zu übernehmen, liegt nahe. Kann sich der Schöpfer davor schützen? Die Rsp meint nein, die Praxis ja. Das letzte Wort ist noch nicht gesprochen. Dieser Beitrag befasst sich mit der Frage nach den verschiedenen Schutzmöglichkeiten für Fernsehformate.*

RAINER SCHULTES / MATHIAS DEMETZ

## A. Problemstellung

Fernsehsendungen wie die „Millionenshow“ oder „Wetten, dass ...?“ haben seit vielen Jahren hohe Einschaltquoten und sind zT auf der ganzen Welt verbreitet. Die Idee zur Millionenshow etwa stammt vom Briten *David Briggs*. Seine Produktionsfirma *Celador* verkaufte das Originalformat „*Who wants to be a millionaire*“ in über 100 Länder weltweit. Für potenzielle Produzenten neuer Shows ist es dabei oft von großer Bedeutung, ob sie an solchen Fernsehformaten ein Ausschließlichkeitsrecht besitzen und anderen die Nachahmung untersagen können, da mit der Entwicklung und Gestaltung solcher Formate nicht selten ein hoher zeitlicher und finanzieller Aufwand verbunden ist.

Der BGH definiert den Begriff „*Format*“ so:<sup>1)</sup>

„Bei Fernsehshows bezeichnet der Begriff des Formats das als Grundlage für eine solche Sendung entwickelte oder darin verwirklichte Konzept. Das Format einer Fernsehshow kann definiert werden als die Gesamtheit aller ihrer charakteristischen Merkmale, die geeignet sind, auch Folgen der Show ungeachtet ihres jeweils unterschiedlichen Inhalts als Grundstruktur zu prägen und damit zugleich dem Publikum zu ermöglichen, sie ohne weiteres als Teil einer Sendereihe zu erkennen. Von Fall zu Fall kann ein Format durch ganz verschiedene Gestaltungselemente gebildet werden. Neben dem Titel und dem Logo einer Sendung können etwa dazu gehören ein den Gesamtverlauf bestimmender Grundgedanke, bestimmte Mitwirkende, die Art und Weise einer Moderation, die Benutzung bestimmter auffälliger Sprachwendungen oder Sätze, bestimmte Sendeabläufe, der Einsatz von Erkennungsmelodien oder Signalfarben, die Bühnendekoration und sonstige Ausstattung, die Dauer von Sendung und Beiträgen sowie ein bestimmter Stil der Kameraführung, der Beleuchtung und des Schnitts. Das Format einer Fernsehshow, in dem Gestaltungselemente dieser Art miteinander verknüpft und verwoben werden, bildet insofern eine gestaltete Einheit, als damit die Grundlage für immer neue Folgen dieser Show gelegt wird. Es ist in aller Regel nicht selbst Gestaltung eines bestimmten Stoffes, sondern ähnlich einem Plan, einem Bündel von Regieanweisungen oder einem Gestaltungsrahmen darauf angelegt, der Entwicklung jeweils neuer gleichartiger Folgen zu dienen. Die einzelne Fernsehshow, die das Format verwirklicht, kann Muster für weitere Folgen sein.“

Ein Format ist also vereinfacht gesagt die Gesamtheit der charakteristischen Merkmale, die in jeder Folge einer Fernsehshow wiederholt werden und dadurch deren Wiedererkennungswert ausmachen. Es bildet einen starren äußeren Rahmen für die Produktion jeder Sendung, innerhalb dessen zumeist kein großer Spielraum für individuelle Gestaltungen der einzelnen Folgen bleibt.<sup>2)</sup>

Wenn es um die Frage der rechtlichen Schutzmöglichkeiten solcher Fernsehformate geht, kommt zum einen ein *urheberrechtlicher* Schutz in Betracht, zum anderen könnte das *Wettbewerbsrecht* Abhilfe schaffen. Es wird auch die Auffassung vertreten, dass ein Format als *nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster* durch die VO (EG) 2002/6 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (GGV) geschützt sei.

## B. Urheberrechtlicher Schutz

Schutzobjekt des UrhG sind Werke, die das Gesetz als eigentümliche geistige Schöpfung definiert. Bloße Ideen genießen keinen Werkschutz, sondern nur die eigenpersönliche Formung und Festlegung einer schöpferischen Idee. Maßgeblich ist die auf der geistigen Persönlichkeit seines Schöpfers beruhende Individualität des Werkes. Die Methode des Schaffens ist ebenso wenig geschützt wie neue Arten des Schaffens.<sup>3)</sup>

Bei Fernsehformaten ist zwischen den einzelnen charakteristischen Merkmalen und dem Gesamtkonzept an sich (dem Format) zu unterscheiden. Titelmelodie, Logo oder künstlerische Bühnendekorationen können als solche zwar eigenständigen Schutz nach dem Urheberrecht oder anderen Gesetzen (zB das Logo als Marke) erlangen, doch geht es bei der zu behandelnden Thematik um etwas anderes. Es wird nämlich danach gefragt, ob das Zusammenspiel aller einzelnen Elemente, welches die Eigenart und den Wiedererkennungswert ausmacht, ein Werk darstellt und dadurch vor Nachahmung und Bearbeitung geschützt ist.

Der OGH hat diese Frage in der *E Aids-Kampagne*,<sup>4)</sup> bei der es um die Gestaltung von Videoclips für eine AIDS-Kampagne ging, in der Vergangenheit *verneint*. Begründend führt er an, dass nur die bestimmte *Formung eines Stoffes* vom Urheberrecht geschützt wird, die künstlerische Form als solche daher nicht schutzfähig ist. Selbst wenn die charakteristischen Merkmale („*Formate*“) sich vom Alltäglichen

Mag. *Rainer Schultes* ist RA mit Schwerpunkt IP bei e|n|w|c Rechtsanwälte; MMag. *Mathias Demetz*, BSc, ist derzeit Rechtspraktikant am BG Innsbruck.

1) BGH 26. 6. 2003, I ZR 176/01.

2) Ähnlich *Pübringer*, Der urheberrechtliche Schutz von Fernsehformaten, MR 2005, 22.

3) OGH 4 Ob 386/81, *Glücksreiter*, ÖBl 1983, 59.

4) OGH 4 Ob 2093/96i, *AIDS-Kampagne*, ÖBl 1997, 199.

und Üblichen unterscheiden und neuartig seien, würde dies nichts ändern, weil Elemente als bloße Stilmittel und Methoden des Schaffens nicht schutzfähig sind.

Auch der BGH hat mit einer ähnlichen Begr die Schutzfähigkeit des Formats einer Sendung verneint, in der Kinder ihre ersten Gesangsauftritte im Fernsehen machten. Er hielt zwar fest, dass das Format der Sendung die ihm zugrunde liegende Idee zu einer Konzeption weiterentwickelt hat und eine Einheit darstellt, die mehr als die Summe ihrer Elemente ist; doch ein Werk kann nur das Ergebnis der *schöpferischen Formung eines bestimmten Stoffes* sein. Daran fehlt es bei einer vom Inhalt losgelösten bloßen Anleitung zur Formgestaltung gleichartiger anderer Stoffe, mag diese auch ein individuell erarbeitetes, ins Einzelne gehendes und eigenartiges Leistungsergebnis sein.<sup>5)</sup>

Vom Schutz des Formats zu unterscheiden ist die vom OGH in der E *Glücksreiter*<sup>6)</sup> offen gelassene Frage, ob der gedankliche Inhalt eines *neuartigen* (Fernseh-)Spiels oder nur die sprachliche Fassung der Spielregeln Werkcharakter besitzen kann. Dabei ist entscheidend, dass bei Letzterem nur der Nachdruck der Regeln, nicht aber eine neue selbständige Beschreibung oder gar die Anwendung zu einem öffentlich veranstalteten Spiel untersagt werden könnte.<sup>7)</sup> Im konkreten Fall verneinte er die Schutzfähigkeit einer detaillierten Beschreibung eines Fernsehspiels, da sie nur aus einer Kombination *längst bekannter* Spielelemente bestand (Wettrennspiel mit Glücks- und Straffeldern verbunden mit einem Rätselspiel).

Auch wenn der OGH die Frage nach der Schutzfähigkeit der hinter den geschriebenen Spielregeln stehenden abstrakten Spielidee nicht ausdrücklich beantwortet, ist wohl davon auszugehen, dass es sich oft (aber nicht immer) um eine nicht schutzfähige Idee handelt. Auch das LG Mannheim vertrat jüngst diese Ansicht, wonach Spielideen als solche nicht schutzfähig sind.<sup>8)</sup>

Der urheberrechtliche Schutz von Formaten ist damit nicht grds ausgeschlossen, sondern möglich, wenn eine ausreichende konkrete Ausgestaltung seiner Elemente gegeben ist.<sup>9)</sup> Als Werk iSd § 1 UrhG gilt eine eigentümliche geistige Schöpfung. Mag mit der zitierten Rsp im Anlassfall die Kombination bloß *längst bekannter* Spielelemente dieser Anforderung nicht genügt haben, so schließt dies den Schutz bei einer bestimmten Annäherung an urheberrechtlich geschützte Filmwerke nicht aus. Definiert der Schöpfer eine ausreichende Zahl von Merkmalen, die möglichst nicht schon *längst bekannt* sind, erreicht er ab einem gewissen Definitionsgrad eine Merkmalsdichte, der man den Werkcharakter nicht mehr absprechen wird können.

Konkret kommen folgende Werkkategorien in Betracht:

- Das Format kann ein Werk der Lit, vergleichbar mit einem Bühnenwerk, sein, wenn es wie dieses eine charakteristische und eigenschöpferische Abfolge von Abläufen (Merkmalen) aufweist. Das Format ist die Vorlage, die durch die Ausführung bearbeitet wird und als Bearbeitung geschützt ist. Die E *Glücksreiter* steht dem uE nicht im Wege:

Sie betraf weniger ein vollständiges Format einer Spielehow als einen bloßen Spielvorschlag, der zudem aus der Kombination von bereits bekannten Spielelementen bestand. Der OGH bemerkte, dass der Spielvorschlag keinerlei näheren Hinweis über einen konkreten Inhalt der Fernsehaufzeichnung, deren Gegenstand das vorgeschlagene Spiel sein sollte, enthielt. In jenem Fall lag nach dem OGH eine urheberrechtliche Bearbeitung nicht vor.

- Das Format kann auch ein Sammelwerk iSd § 6 UrhG sein. Schafft der Urheber aus einzelnen Beiträgen (Merkmalen), die für sich keinen Werkcharakter aufweisen müssen,<sup>10)</sup> ein Format, das einen bestimmten schöpferischen Leitgedanken widerspiegelt,<sup>11)</sup> handelt es sich um ein Sammelwerk.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass der jeweils produzierten und ausgestrahlten Episode – im Gegensatz zur Spielidee – als Laufbild jedenfalls der urheberrechtliche Leistungsschutz nach den §§ 73 f UrhG zukommt.<sup>12)</sup> Ob die einzelne Folge darüber hinaus ein Filmwerk bildet, hängt vom Einzelfall ab. Prinzipiell sind aber auch Fernsehshows ebenso wie Nachrichtensendungen oder Werbefilme dem Werkschutz zugänglich.<sup>13)</sup> Soweit ersichtlich, wurde in den einschlägigen Verf der Unterlassungsanspruch immer auf eine Verletzung des Formats (als dem geschützten Werk) gestützt, nicht jedoch auf die Rechte des Verletzten an den Filmwerken, denen dieses Konzept zugrunde liegt.<sup>14)</sup> Bei Bejahung der Werkeigenschaft der einzelnen Sendung entstehen urheberrechtliche Ansprüche, zumal der OGH in stRsp bei der Prüfung, ob eine Bearbeitung oder selbständige Neuschöpfung vorliegt, die jeweiligen Werke in ihrer Gesamtheit miteinander vergleicht. In diese gesamtheitliche Beurteilung lässt er auch die künstlerischen Stilmittel einfließen.<sup>15)</sup> Das Format einer Fernsehshow ist nichts anderes als die Zusammenfassung der für die Sendung charakteristischen Stilmittel/Eigenschaften, die durchaus die erforderliche „Eigentümlichkeit“ aufweisen kann.

### C. Wettbewerbsrechtlicher Schutz

Zumeist wurde in den bisherigen Verf der Unterlassungsanspruch neben einer Verletzung des Urheberrechts auch auf einen Verstoß gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften gestützt.

5) BGH I ZR 176/01, *Sendeformat*.

6) OGH 4 Ob 386/81, *Glücksreiter*, ÖBl 1983, 59.

7) *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht<sup>3</sup> (1980) 132.

8) LG Mannheim 7 O 240/07 mit Verweis auf BGH I ZR 240/60, *Zahlenlotto*.

9) Vgl *Thiele*, Fast (ein) Film – Urheberrechtlicher Elementenschutz bei Computerwerken, RdW 2005, 597; *ders*, Nochmals: Der (urheber-)rechtliche Schutz von Fernsehformaten, MR 2006, 314 jeweils mit Verw auf die deutsche Lehre und Rsp.

10) Vgl *Dillenzl Gutman*, UrhG & VerwGesG<sup>2</sup> (2004) § 6 UrhG Rz 2.

11) OGH 4 Ob 224/00 w, *Schüssels Dornen-Krone*, MR 2000, 373 mit Anm *Walter*.

12) BGH I ZR 42/05, *TV-Total*.

13) *Wallentin* in *Kusko*, urheber.recht (2008) 148.

14) So ausdrücklich OGH 4 Ob 125/05 v, *Aus dem Schneider*, ÖBl 2006/9; ebenso BGH I ZR 176/01, *Sendeformat*.

15) Siehe Glosse von *Schumacher* zu OGH 4 Ob 201/04 v, *Alles in Dosen*, ÖBl 2005/66.

Generell gilt der Grundsatz der *Nachahmungsfreiheit*, dh die Nachahmung von Produkten außerhalb des immaterialgüterrechtlichen Schutzes ist frei. Anders als das Immaterialgüterrecht stellt das Wettbewerbsrecht nicht auf das Leistungsergebnis, sondern auf die Art und Weise der Erbringung der Leistung ab – es verfolgt einen verhaltensbezogenen Ansatz.<sup>16)</sup> Kommen nun bei der Übernahme fremder Arbeitsergebnisse zusätzliche wettbewerbsrechtliche Umstände hinzu, die missbilligenswert sind, kann ein Verstoß gegen § 1 Abs 1 Z 1 UWG vorliegen, der unter die Gruppe der *Ausbeutung* fällt.

Dabei wäre an die *unmittelbare Leistungsübernahme* zu denken, welche vorliegt, wenn jemand ohne jede eigene Leistung, ohne eigenen ins Gewicht fallenden Schaffensvorgang das ungeschützte Arbeitsergebnis eines anderen ganz oder doch in erheblichen Teilen glatt übernimmt, um so dem Geschädigten mit dessen eigener mühevoller und kostspieliger Leistung Konkurrenz zu machen.<sup>17)</sup>

Ebenso könnte ein Fall der *vermeidbaren Herkunftstäuschung* vorliegen. Diese ist nach stRsp dann gegeben, wenn durch die bewusste Nachahmung eine Verwechslungsgefahr besteht und wenn nicht im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren alles Erforderliche getan wurde, um die Gefahr einer Herkunftstäuschung auszuschließen.<sup>18)</sup>

Je nach Gestaltung des Einzelfalls kämen auch weitere Untergruppen der Ausbeutung in Betracht, wie zB Behinderung durch planmäßiges Nachahmen oder unredliche Erlangung und Verwendung von Kenntnissen und Unterlagen.

Bisher wurde ein auf das UWG gestützter Unterlassungsanspruch noch nicht zugesprochen, weil zu meist die erforderlichen Tatsachenbehauptungen des Kl im Verf über zusätzlich zur Nachahmung vorliegende besondere Unlauterkeitsumstände fehlten.

## D. Designschutz

*Thiele* vertritt die Meinung,<sup>19)</sup> Formate könnten als *nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster* Designschutz gem der GGV erlangen. Dem kann nicht gefolgt werden: Unter einem Geschmacksmuster versteht man gem Art 3 lit a GGV die Erscheinungsform eines Erzeugnisses oder eines Teiles davon, das sich insb aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur und/oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst und/oder seiner Verzierung ergibt. Geschützt ist ein Geschmacksmuster, das neu ist und Eigenart hat. Für die Eigenart ist kein hohes Maß an Originalität oder Gestaltungskraft erforderlich. Die Schutzdauer ohne Eintragung beträgt drei Jahre.

Das Format einer Fernsehshow fällt überhaupt nicht in den Anwendungsbereich der GGV. Diese knüpft nämlich an das Vorhandensein eines *Erzeugnisses* an. Art 3 lit b GGV bezeichnet als Erzeugnis jeden industriellen oder handwerklichen Gegenstand, einschließlich – ua – der Einzelteile, die zu einem komplexen Erzeugnis zusammengebaut werden sollen, der Verpackung, Ausstattung, grafischen Symbole und typografischen Schriftbilder; ein Computerprogramm gilt jedoch nicht als Erzeugnis. Einzelnen

Gestaltungselementen (zB der Studioeinrichtung) könnte allerdings Geschmacksmusterschutz zukommen.

## E. Zusammenfassung

Sowohl der OGH als auch der BGH haben in den bisher zu entscheidenden Fällen die Werkeigenschaft von Fernsehformaten verneint. Der rein gedankliche Inhalt eines – wenn auch neuartigen – (Fernseh-) Spiels mag uU kein Werk iSd UrhG darstellen; die sprachliche Fassung der Spielregeln ebenso wie die hinreichend definierte Gestaltung des Formats dagegen schon, wenn sie entsprechende Individualität aufweisen.

In der Praxis wird der Schöpfer eines Fernsehformats jedoch versuchen, dieses soweit zu definieren, dass es eine Merkmalsdichte und damit Werkschutz als eigentümliche geistige Schöpfung erreicht.

Der Schöpfer des Formats ist zudem gut beraten, wenn er sich nicht bloß auf den urheberrechtlichen Schutz seines Werkes als solchen verlässt. Bei der Gestaltung einzelner Merkmale des Fernsehformats ist daher darauf zu achten, dass diesen selbst Werkschutz zukommt. Sinnvoll kann es dabei etwa sein, zum Schutz des Titels nicht nur auf den urheberrechtlichen Schutz zu setzen, sondern zusätzlich entsprechende Marken anzumelden. Bühnenausstattungen und bestimmte kennzeichnende Merkmale können zudem als Geschmacksmuster eigens geschützt werden.

Treten zur bloßen Nachahmung zusätzliche Unlauterkeitsumstände hinzu, könnte eine Verletzung des § 1 Abs 1 Z 1 UWG vorliegen.

Erweist sich das so geschützte Format in einem Land als erfolgreich und gegen Nachahmungen gerichtlich durchsetzbar, steht seiner Lizenzierung nichts mehr entgegen.

### Praxistipp

Das Format soll eine starke Verdichtung der prägenden Merkmale aufweisen, von denen möglichst viele für sich als Werke urheberrechtlich geschützt sein sollten. Zusätzlich empfiehlt es sich, geeignete Merkmale als Marken oder Geschmacksmuster zu schützen.

16) *Wiebe* in *Wiebel/Kodek*, UWG (2009) § 1 Rz 512, 521.

17) OGH 4 Ob 415/79, *Österreichisches Lebensmittelbuch*, ÖBl 1980, 97.

18) OGH 14. 5. 1996, 4 Ob 2085/96 p.

19) *Thiele*, MR 2006, 314.

### SCHLUSSSTRICH

*Die Gerichte waren bisher zur Schutzfähigkeit von Fernsehformaten zurückhaltend. Der rein gedankliche Inhalt eines – wenn auch neuartigen – (Fernseh-) Spiels soll kein Werk iSd UrhG darstellen, sondern nur eine bloße Methode zu dessen Schaffung. Bei entsprechender Verdichtung der Merkmale des Formats kann dieses dem Bühnenwerk oder dem Sammelwerk so nahe kommen, dass Urheberrechtsschutz entsteht. Zusätzlich käme ein lauterkeitsrechtlicher Schutz in Betracht.*